



BECKER BÜTTNER HELD

ERNEUERBARE ENERGIEEN

NEWS

---

Juni 2016



## EINFÜHRUNG

Die künftige Förderung der erneuerbaren Energien wird derzeit intensiv und leidenschaftlich diskutiert. Im Zentrum der politischen und (fach-) öffentlichen Debatten steht ein aktueller Referentenentwurf für ein EEG 2016. Die Inhalte möchten wir Ihnen gerne vorstellen.

Wie gewohnt informieren wir Sie in unserem EEG-Newsletter zudem über andere wichtige Neuigkeiten aus dem Recht der Erneuerbaren.

So ist der Gesetzgeber auch an anderer Stelle aktiv, bspw. mit einem Eckpunktepapier für eine „Regionale Grünstromkennzeichnung“.

Jüngere Entscheidungen aus der Rechtsprechung und von der Clearingstelle EEG haben wir für Sie ebenfalls kurz zusammengefasst. Ein prominentes Beispiel ist sicherlich das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10.05.2016. Darin bewertet es den Fördermechanismus des EEG 2012 als Beihilfe im Sinne des Unionsrechts.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre unseres 17. EEG-Newsletters!

---

# NEWS

Juni 2016

## INHALT

<b>TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG.....</b>	<b>5</b>
I. REFERENTENENTWURF: EEG-NOVELLE 2016 .....	5
II. BMWI-ECKPUNKTEPAPIER I: „REGIONALE GRÜNSTROMKENNZEICHNUNG“ .....	6
III. BMWI-ECKPUNKTEPAPIER II: „GRENZÜBERSCHREITENDE- ERNEUERBARE-ENERGIEN- VERORDNUNG“ .....	6
<b>TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG.....</b>	<b>7</b>
I. EUG: FÖRDER- UND AUSGLEICHSMCHANISMUS DES EEG 2012 UND DIE BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG DES EEG 2012 SIND STAATLICHE BEIHILFEN .....	7
II. BGH: ZUM ANLAGENBEGRIFF NACH § 3 NR. 1 SATZ 1 EEG 2009 („SOLARKRAFTWERK“) .....	8
III. BGH: ZUM VERSTOSS GEGEN § 9 ABS. 1 NR. 1 EEG 2014 UND IM ANSCHLUSS LG FRANKFURT (ODER) ZU § 6 ABS. 2 NR. 1 EEG 2012 .....	10

## NEWS

---

IV. BFH: KEINE STROMSTEUER FÜR UMSPANN- UND LEITUNGSVERLUSTE IM BETRIEBNETZ EINES VERSORGERES.....	11
V. VG FRANKFURT AM MAIN: ZUR BERÜCKSICHTIGUNG BETRIEBSFREMDER ERLÖSE IM RAHMEN DER ERMITTLUNG DER BRUTTOWERTSCHÖPFUNG NACH § 41 ABS. 1 NR. 1 B) EEG 2012.....	12
VI. CLEARINGSTELLE EEG: HINWEIS ZU ANWENDUNGS- UND BERECHNUNGSFRAGEN ZUR HÖCHSTBEMESSUNGSLEISTUNG UND BEMESSUNGSLEISTUNG VON BIOGASANLAGEN GEMÄß §§ 47 ABS. 1, 101 ABS. 1 EEG 2014 .....	13
<b>TEIL 3: KURZE HINWEISE .....</b>	<b>14</b>
I. BNETZA I: BLINDSTROMVORGABEN FÜR DEZENTRALE EINSPEISER.....	14
II. BNETZA II: FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR ENERGETISCHEN UND BILANZIELLEN ABWICKLUNG VON EINSPEISEMANAGEMENT-MAßNAHMEN BEI EEG-ANLAGEN RUHEND GESTELLT.	16
III. BNETZA III: ERHEBUNGSBOGEN „NETZBETREIBER EEG-UMLAGE“ .....	17
<b>SEMINARE, FORMULARPAKET UND PUBLIKATIONEN .....</b>	<b>18</b>

# NEWS

---

Juni 2016

## TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG

### I. REFERENTENENTWURF: EEG-NOVELLE 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) legte im April offizielle Referentenentwürfe für eine EEG-Novelle 2016 vor. Neben flankierenden gesetzlichen Änderungen sollen insbesondere ein EEG 2016 sowie ein Windenergie-auf-See-Gesetz eingeführt werden.

Ein erster Blick in den Referentenentwurf zeigt, dass u.a. die Regelungen zum Netzanschluss, zum Netzausbau, zum Einspeisemanagement und zur Entschädigung für solche Abregelungen im Wesentlichen unangetastet bleiben könnten. Im Hinblick auf die Direktvermarktung könnte die derzeitige Rechtslage fortgeschrieben werden: Betreiber von Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen den Strom direkt vermarkten.

Eine grundlegende Änderung kündigt sich an: Das EEG 2016 sieht voraussichtlich Ausschreibungen für Windenergie an Land und auf See vor und schreibt sie – nunmehr umfassend – auch für alle Arten von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) (ab 1 MW) vor. Die finanzielle Förderung für Strom aus diesen Anlagen soll in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt werden. Für alle anderen erneuerbaren Energien ist eine entsprechende Vorgabe derzeit nicht enthalten, so dass inso-

weit bis auf Weiteres die im Gesetz vorgesehenen administrativ festgelegten Vergütungssätze gelten. Es könnte aber eine Verordnungsermächtigung geben, mit der künftig auch Ausschreibungen für Biomasseanlagen (ggf. Neu- wie Bestandsanlagen) eingeführt werden können.

Eine kleine, aber feine Ergänzung sieht der Referentenentwurf bei der Definition der EEG-Anlage vor: Dort wird für Photovoltaikanlagen erstmals ausdrücklich das Modul als Anlage definiert. Damit wären ab Inkrafttreten dieser Regelung Photovoltaikinstallationen anders zu beurteilen als der Bundesgerichtshof (BGH) das in seinem überraschenden Urteil (Az.: VIII ZR 244/14) Ende 2015 getan hat (vgl. die [Hinweise](#) zu dieser Entscheidung im 2. Teil dieses Newsletters). Dann könnte wieder die Sichtweise der bis dahin gesamten Rechtsprechung, der gesamten Literatur und der Clearingstelle EEG gelten. Diese Definition soll allerdings grundsätzlich nicht für Bestandsanlagen gelten.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf weitere „Feinjustierungen“ bestehender Regelungen vor, etwa bei der Ausfallvergütung oder dem Abweichungsverbot, das künftig entfallen könnte.

Der aktuell bekannte Referentenentwurf dürfte sich im Gesetzgebungsverfahren inhaltlich noch ändern. Insbesondere die folgenden Punkte werden derzeit intensiv diskutiert:

---

## NEWS

Juni 2016

- der künftige Ausbaukorridor für die Windenergie an Land,
- Ausschreibungsmodalitäten für Photovoltaikanlagen,
- Ausschreibungsmodalitäten für Biomasse,
- Einmaldegression für Windenergieanlagen an Land,
- regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien,
- Berücksichtigung negativer Preise und Ergänzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung,
- EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von Strom.

Ein bislang schon ambitionierter Zeitplan für die Umsetzung der EEG-Novelle sah vor, dass sich der Bundestag und der Bundesrat bis zum Beginn der parlamentarischen Sommerpause abschließend mit den Neuregelungen befasst haben. Anschließend soll die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission herbeigeführt werden. Ob dieser Zeitplan aufgrund inhaltlicher Differenzen, die u.a. zwischen Bund und Ländern offen zutage getreten sind, gehalten werden kann, werden die kommenden Wochen zeigen.

## II. BMWI-ECKPUNKTEPAPIER I: „REGIONALE GRÜNSTROMKENNZEICHNUNG“

Am 11.03.2016 veröffentlichte das BMWi außerdem Eckpunkte für eine „Regionale Grünstromkennzeichnung“. Das Papier ist u.a. aus den Beratungen einer Arbeitsgruppe hervorgegangen, die

nach der Abschaffung des Grünstromprivilegs sowie nach verschiedenen Branchenvorschlägen für Grünstromvermarktungsmodelle vom BMWi einberufen worden ist.

Die nun in Form von Eckpunkten skizzierte „Regionale Grünstromkennzeichnung“ soll kein neues Vermarktungssystem darstellen, auch wenn sie darauf abzielt, EEG-geförderten Strom als Grünstrom vermarkten zu können. Dies soll jedenfalls „vor Ort“ möglich sein. Um die „regionale Eigenschaft“ des Stroms bestimmten Kunden zuzuordnen zu können, sollen die Möglichkeiten der Stromkennzeichnung entsprechend erweitert werden: In Gestalt von Regionalnachweisen würde die „Regionale Grünstromkennzeichnung“ die bestehenden Regeln der Stromkennzeichnung ergänzen.

Einzelheiten der „Regionale Grünstromkennzeichnung“ muss der Gesetz- oder Verordnungsgeber noch erarbeiten. Nach Angaben des BMWi soll die Möglichkeit zur „Regionalen Grünstromkennzeichnung“ Bestandteil der EEG-Novelle 2016 sein.

## III. BMWI-ECKPUNKTEPAPIER II: „GRENZ-ÜBERSCHREITENDE-ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG“

In einem weiteren Eckpunktepapier präsentierte das BMWi seine Überlegungen für eine „Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für

# NEWS



Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Stand: 04.03.2016). Inzwischen liegt auch ein Referentenentwurf für eine „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ vor, zu dem die Länder und Verbände bis Ende April 2016 Stellung nehmen konnten.



Vereinfachend zusammengefasst würde es die Verordnung künftig ermöglichen, dass der Betreiber einer EE-Anlage mit einem Standort jenseits der deutschen Staatsgrenze – bspw. in Dänemark – unter bestimmten Voraussetzungen für seine Stromspeisungen die EEG-Förderung beanspruchen könnte.

Hintergrund dieser geplanten Verordnung ist u.a. die beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2014 durch die Europäische Kommission. Dabei haben sich die Bundesregierung und die Kommission darauf verständigt, dass ab 2017 die Förderung von 5 % der jährlich neu zu installierenden Erneuerbare-Energien-Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet wird („anteilige“ Öffnung). In einem ersten Schritt soll nun eine

Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen teilweise geöffnet werden.

Die „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ soll nach Angaben des BMWi noch im zweiten Quartal 2016 in Kraft treten. In die Abwicklung möglicher EEG-Förderzahlungen wären nach dem aktuellen Stand des Verordnungsentwurfs in erster Linie die Übertragungsnetzbetreiber eingebunden.

## **TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG**

### **I. EUG: FÖRDER- UND AUSGLEICHSMECHANISMUS DES EEG 2012 UND DIE BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG DES EEG 2012 SIND STAATLICHE BEIHILFEN**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) urteilte am 10.05.2015 (Az.: T-47/15), dass der Ausgleichsmechanismus des EEG 2012 insgesamt und die Besondere Ausgleichsregelung als Teilaspekt jeweils als staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts einzuordnen sind. Hintergrund des Rechtsstreits war eine sog. Nichtigkeitsklage der deutschen Bundesregierung gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission. Mit dieser Entscheidung endete ein Beihilfeprüfverfahren der Kommission, die zur Einschätzung gelangte, der Förder- und Ausgleichsmechanismus des EEG 2012 sei eine – in Teilen nicht gerechtfertigte – staatliche Beihilfe.

# NEWS

Die Bundesregierung trat dieser Bewertung in der Nichtigkeitsklage u.a. mit Verweis auf die bisherige europäische Gerichts- und Kommissionspraxis entgegen.

Das EuG folgte dieser Argumentation nicht. Durch die dezidierten gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich das EEG 2012 von Vorgängergesetzen, die auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung nicht als Beihilfe angesehen wurden. Nach der früheren Rechtslage standen die verwendeten Mittel für die Erneuerbaren-Förderung nicht unter staatlicher Kontrolle.

Das ist nach Einschätzung des EuG im EEG 2012 anders: Die Abwicklung des Lastenausgleichs sei das Ergebnis der vom deutschen Staat verfolgten Politik, mit dem EEG 2012 die Betreiber von EE-Anlagen zu unterstützen. Die durch die EEG-Umlage vereinnahmten Gelder werden zwar von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet, bleiben aber unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand und stellen eine Abgabe vergleichbare Mittel dar. Aufgrund der Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der Abwicklung des Lastenausgleichs kommt das EuG zum Schluss, dass diese insoweit nur als Verwalter staatlicher Mittel fungierten und damit wie eine Einrichtung anzusehen seien, die staatliche Konzessionen in Anspruch nimmt.

Das EuG-Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung könnte dagegen vor dem Europäischen Gerichtshof vorgehen. Noch ist nicht

bekannt, ob sie versuchen wird, abschließende Klarheit in der Sache zu erlangen.

Für die Vergangenheit dürfte das Urteil keine nachträglichen finanziellen Abwicklungen zur Folge haben: Soweit auf Basis des EEG 2012 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung Entlastungen über das nach Ansicht der Kommission zulässige Maß hinaus gewährt wurden, folgten im Nachgang zu der Abschlussentscheidung der Kommission bereits Rückforderungen bei den Betroffenen. Ob die Rückforderungen rechtmäßig sind, steht vielfach weiterhin im Streit und hängt natürlich auch von der beihilferechtlichen Einordnung der erhaltenen Entlastungen ab.

Für das EEG 2014 unterzog der deutsche Gesetzgeber den Förder- und Ausgleichsmechanismus bereits einer umfassenden Überarbeitung und ließ das EEG 2014 von der Kommission „freigeben“. In gleicher Weise soll das EEG 2016 notifiziert werden.

## **II. BGH: ZUM ANLAGENBEGRIFF NACH**

### **§ 3 NR. 1 SATZ 1 EEG 2009 („SOLARKRAFTWERK“)**

Mit der Entscheidung vom 04.11.2015 (Az.: VIII ZR 244/14) äußerte sich der BGH erstmals eingehend zum Anlagenbegriff bei Solaranlagen nach dem EEG 2009. Der BGH entschied, dass nicht auf das einzelne PV-Modul abzustellen sei, sondern auf die gesamte Anlage als „Solarkraftwerk“.

---

# NEWS

Juni 2016



Die Klägerin betrieb eine aus ca. 20.000 PV-Modulen bestehende Solar-Freiflächenanlage. Die PV-Module waren am 23.12.2011 in einer Lagerhalle einzeln auf ein provisorisches Gestell gesetzt und die Stecker der beiden Anschlusskabel mit einer Glühlampe verbunden worden. Durch auf die PV-Module einfallendes Sonnenlicht wurde die Lampe zum Leuchten gebracht („Glühlampentest“). Anschließend wurden die PV-Module wieder verpackt und in der Zeit von April bis Juni 2012 auf einem hierfür bestimmten Grundstück verbaut. Seit Juni 2012 wurde der Strom in das Netz der Beklagten eingespeist. Die Parteien stritten darüber, ob der für die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung maßgebliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme vor oder nach dem 31.12.2011 lag.

Der BGH entschied, dass bei der Frage, ob eine vergütungspflichtige Anlage vorliege, nicht auf das einzelne PV-Modul abzustellen sei, sondern auf das unter Verwendung von etwa 20.000 PV-Modulen errichtete Solarkraftwerk. Mit Verweis auf die Gesetzesbegründung und sein Urteil vom 23.10.2013 (Az.: VIII ZR 262/12) zum weiten Anlagenbegriff bei der Vor-Ort-Verstromung von Biogas stellte der BGH fest, dass der Anlagenbegriff nicht nur die zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien notwendigen Mindestkomponenten umfasse, sondern alle in den Stromproduktionsprozess eingebundenen, technisch und baulich notwendigen Installationen. Danach sei zu fragen, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional

zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen. Nach Ansicht des BGH gehörten auch die Befestigungs- und Montageeinrichtungen, auf denen die PV-Module angebracht werden, zur Gesamtheit der funktional zum Zweck der geplanten wirtschaftlichen Stromerzeugung zusammenwirkenden technischen und baulichen Einrichtungen. Diese seien für die geplante effektive Stromerzeugung von erheblicher Bedeutung und seien deshalb nicht bloße Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Wechselrichter), die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Anlage zählten. Der BGH betonte, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Inbetriebnahme einer Anlage zu bejahen sei, von der logisch vorrangigen Fragestellung abhängen, ob und inwieweit überhaupt eine Installation als Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zu bewerten sei.

Mit dem Urteil stellt sich der BGH klar gegen die in der obergerichtlichen Rechtsprechung, der Clearingstelle EEG und der Literatur bislang allgemein anerkannte Sichtweise, nach welcher jedes einzelne PV-Modul eine „Anlage“ nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 sein soll. Die praktischen Auswirkungen des Urteils dürften nicht zu unterschätzen sein. Insbesondere bei der abschnittsweisen Errichtung von Solarparks stellt sich in Zukunft die Frage, nach welchem Gesamtkonzept die Teile zusammenwirken sollen. Wenn das Solarkraftwerk erst mit Fertigstellung als in Betrieb genommen gilt, kann infolge der Degression der Vergütungssätze die Einspeisevergütung im Einzelfall gegebenenfalls deutlich absinken.

## NEWS

---

Juni 2016

Ob das Urteil auf Anlagen übertragbar ist, die nach einem vor dem 01.01.2009 gültigen Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen wurden, erscheint zumindest zweifelhaft, da der Gesetzgeber im EEG 2009 erstmals auf das Merkmal der „technischen Selbstständigkeit“ bei der Begriffsbestimmung der Anlage verzichtet hatte. Denkbar erscheint aber die Anwendbarkeit des vom BGH entwickelten weiten Anlagenbegriffs auf Anlagen, die nach dem Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 und EEG 2014 in Betrieb genommen wurden. Denn der Gesetzgeber hat den Wortlaut der Begriffsbestimmung zur Anlage seit dem EEG 2009 nicht verändert.

**III. BGH: ZUM VERSTOSS GEGEN § 9 ABS. 1 NR. 1 EEG 2014 UND IM ANSCHLUSS LG FRANKFURT (ODER) ZU § 6 ABS. 2 NR. 1 EEG 2012**

Der BGH (Urt. v. 18.11.2015, Az.: [VIII ZR 304/14](#)) hatte über die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014](#) bei einer Bestandsanlage zu entscheiden. Der BGH entschied, dass sich für die Dauer des Verstoßes der Vergütungsanspruch auf Null verringere (§ 6 Abs. 6, § 17 Abs. 1 EEG 2012) und dem Anlagenbetreiber wegen des abschließenden Charakters der Regelungen auch kein bereicherungsrechtlicher Ausgleich zuzubilligen sei.

Der Kläger, der eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung von 172,8 kWp betreibt, begehrte von der Netzbetreiberin Vergütung bzw. Scha-

dens- oder Wertersatz für den zwischen dem 29.06.2012 und dem 21.01.2013 eingespeisten Strom. In dem Zeitraum war unstrittig die Anlage noch nicht mit der erforderlichen technischen Einrichtung ausgerüstet, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung jederzeit ferngesteuert reduzieren kann.



Nach dem BGH stehe dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum kein Anspruch auf Einspeisevergütung zu. Ein solcher Anspruch sei hier gemäß § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf Null reduziert, da die Anlage erst verspätet mit der erforderlichen technischen Einrichtung versehen worden sei. Der Einbau stehe allein in der Verantwortung des Anlagenbetreibers. Auch werde mit der Vergütungsreduzierung auf Null der Sanktionscharakter der Norm verdeutlicht. Im Interesse der Systemstabilität solle sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber Strom aus Anlagen nicht vergütungspflichtig abzunehmen habe, die die genannten technischen Vorgaben nicht einhalten. Schließlich stehe dem Anlagenbetreiber auch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung kein Anspruch auf Wertersatz für den im streitgegenständlichen Zeitraum einge-

## NEWS

speisten Strom zu. § 17 Abs. 1 EEG 2012 komme abschließender Charakter zu. Zur Vermeidung einer Verfehlung oder Verfälschung des gesetzgeberischen Ziels verbiete sich ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze.

Das Urteil entspricht der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung. Es bestätigt noch einmal, dass die Beteiligten des gesetzlichen EEG-Schuldverhältnisses grundsätzlich gehalten sind, ihre rechtlichen Interessen selbst zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Anforderungen aus § 6 Abs. 1 EEG 2012 oder der inhaltsgleichen Nachfolgeregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014. Regelmäßig steht in diesen Fällen die Rückforderung von Vergütungsüberzahlungen im Raum und es stellen sich die damit verbundenen Fragen (vgl. zur Rechtsprechung RA Lamy, IR 2015, 136 f.).

Signalwirkung kommt dem Urteil auch hinsichtlich PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 und höchstens 100 kWp zu. Diese Anlagen mussten ab dem 01.01.2014 mit einer technischen Einrichtung zur jederzeitigen Reduzierung der Einspeiseleistung versehen sein (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012). Entsprechend hat nun unter Bezugnahme auf die BGH-Rechtsprechung jüngst das LG Frankfurt (Oder) zu der Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 entschieden (Urt. v. 20.05.2016, Az.: 11 O 368/15): Danach kann auch ein Betreiber einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 30 und höchstens 100 kWp, der entgegen dieser Vorschrift über

keine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügt, keine Einspeisevergütung und auch keinen bereicherungsrechtlichen Ausgleich verlangen.

#### **IV. BFH: KEINE STROMSTEUER FÜR UMSPANN- UND LEITUNGSVERLUSTE IM BETRIEBSNETZ EINES VERSORGERS**

Mit Beschluss vom 24.02.2016 (Az.: VII R 7/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden: Im Falle von Umspann- und Leitungsverlusten entsteht keine Stromsteuer. Dies gilt nicht nur für Verluste in Netzen für die allgemeine Versorgung bzw. Versorgungsnetz, sondern auch für sog. Betriebsnetze eines Versorgers. Sofern ein Versorger mehrere Betriebsstätten unterhält, gehören sämtliche Stromleitungen und Umspannvorrichtungen zum Versorgungsnetz; es kommt nicht darauf an, ob in einer Betriebsstätte auch Dritte beliefert werden.

Geklagt hatte ein Wirtschaftsunternehmen mit mehreren Niederlassungen, das über Stromerzeugungseinheiten, produzierende Betriebe, Laboratorien und Büros verfügte und in dessen Standortnetzen Umspannungs- bzw. Trafoverluste sowie Kabel- und Leitungsverluste entstanden waren. Diese Verlustmengen zog das Unternehmen bei der Stromsteueranmeldung von den steuerpflichtigen Mengen ab. Das Hauptzollamt akzeptierte hingegen nur Verluste bei Betriebs-

---

## NEWS

stätten, bei denen auch Strom an Dritte geleistet worden war.

Nachdem bereits das Finanzgericht München in erster Instanz zugunsten des Unternehmens entschieden hatte, urteilte nun auch der BFH, dass von einer (steuerpflichtigen) Stromentnahme zum Verbrauch nur ausgegangen werden könne, wenn der Strom zugleich einer „eliminierenden Nutzung“ zugeführt werde. Daran fehle es, wenn Strom – wie bei Umspann- und Leitungsverlusten – ohne menschliches Zutun verloren gehe. Das StromStG unterscheide nicht nach einzelnen Teilen des Versorgungsnetzes oder nach mit einer Stromleitung verbundenen Betriebsstätte. Damit gehörten sämtliche Leitungen und Umspannvorrichtungen zum Versorgungsnetz, und zwar unabhängig davon, ob in den Betriebsstätten Strom von Dritten oder vom Versorger selbst entnommen werde.

**V. VG FRANKFURT AM MAIN: ZUR BERÜCKSICHTIGUNG BETRIEBSFREMDER ERLÖSE IM RAHMEN DER ERMITTLUNG DER BRUTTOWERTSCHÖPFUNG NACH § 41 ABS. 1 NR. 1 B) EEG 2012**

Mit Urteil vom 22.03.2016 hat das VG Frankfurt a.M. (Az.: 5 K 2975/15.F) zu der Frage entschieden, ob und in welchem Umfang stromkostenintensive Unternehmen, die eine Reduzierung der EEG-Umlage nach der sog. Besonderen Ausgleichsregel begehren, bei der Ermittlung ihrer Bruttowertschöpfung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1

b) EEG 2012 Erlöse berücksichtigen müssen, die mit dem Unternehmensbetrieb in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen (sog. „betriebsfremde Erlöse“).



Die Klägerin stellt Glasprodukte wie Isolierglas, Wärmeschutzglas oder Schallschutzglas her. Ihren Antrag auf besondere Ausgleichsregelung für das Jahr 2014 lehnte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Begründung ab, dass das Verhältnis der von der Klägerin zu tragenden Stromkosten zu ihrer Bruttowertschöpfung im maßgeblichen Nachweisjahr 2013 weniger als 14 % betragen habe. Zu diesem Ergebnis war das BAFA gekommen, weil es bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung u.a. Erlöse in Höhe von ca. 250.000,00 Euros berücksichtigte, die die Klägerin als Einspeisevergütung für den Betrieb einer Solaranlage erhalten hatte. Die Klägerin war demgegenüber der Ansicht, die genannten Erlöse seien nicht in Ansatz zu bringen, da diese mit dem Betrieb der Klägerin in keinem inhaltlichen oder sachlichen Zusammenhang stünden. Aus der von § 41 Abs. 1 Nr. 1b) EEG 2012 in Bezug genommenen Definition des

## NEWS

Statistischen Bundesamtes folge, dass lediglich „unternehmenstypische“ bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen seien, „außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen und Erträge“ hingegen insoweit keine Rolle spielten. Die Entscheidung, eine eigene Solaranlage zu installieren und zu betreiben, habe zu keiner Zeit in Zusammenhang mit der Glasproduktion gestanden.

Das VG Frankfurt a.M. hat die Auffassung der Kläger bestätigt und der auf Erteilung des Begrenzungsbescheides gerichteten Versagungsgegenklage stattgegeben. Die typische und spezifische Leistungserstellung durch den Betrieb der Klägerin sei die Glasproduktion; bei den Erträgen aus dem Betrieb der Solaranlage handele es sich daher um betriebsfremde Erträge, die bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht zu berücksichtigen seien. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Klägerin aus der Solaranlage nicht unerhebliche Gewinne generiere. Die Erträge aus der Solaranlage betrügen vielmehr weniger als 10 % der Erträge aus der Glasproduktion. Aus diesem Grund könne von einer Änderung des Produktionszweckes der Kläger, die unter Umständen eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könne, keine Rede sein.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## VI. CLEARINGSTELLE EEG: HINWEIS ZU ANWENDUNGS- UND BERECHNUNGSFRAGEN ZUR HÖCHSTBEMESSUNGSLEISTUNG UND BEMESSUNGSLEISTUNG VON BIOGASANLAGEN GEMÄß §§ 47 ABS. 1, 101 ABS. 1 EEG 2014

Mit ihrem Hinweis vom 16.12.2015 (Az.: [2015/27](#)) hat sich die Clearingstelle EEG zu zahlreichen und äußerst praxisrelevanten Fragen rund um die (Höchst-)Bemessungsleistung nach [§§ 47 Abs. 1, 101 Abs. 1 EEG 2014](#) geäußert. Der Schwerpunkt des Hinweises betrifft § 101 Abs. 1 EEG 2014. Nach dieser Bestimmung ist Strom aus Biogasanlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, nur noch bis zur sog. Höchstbemessungsleistung uneingeschränkt nach dem EEG förderfähig. Darüber hinaus gehende Strommengen sind nach dem Monatsmarktwert zu fördern. Die Höchstbemessungsleistung entspricht der höchsten Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr vor dem 01.01.2014 oder – falls dieser Wert höher ist – 95 % der installierten Leistung der Anlage am 31.07.2014.

Aus Sicht der Clearingstelle EEG ist für die Bestimmung der Höchstbemessungsleistung für Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, auf die *ingespeiste* Strommenge (vgl. § 18 Abs. 2 EEG 2009), im Übrigen auf die *erzeugte* Strommenge abzustellen.

# NEWS



Auf der Rechtsfolgende Seite erläutert die Clearingstelle EEG, dass sich der Vergütungsanspruch – und zwar einschließlich Boni – ab der erstmaligen Überschreitung der Höchstbemessungsleistung für jede darauf folgende Kilowattstunde reduziere. Bei Arbeitszählern wird dabei ein linearer Ansatz empfohlen. Die erzeugten bzw. eingespeisten Strommengen sind also gewissermaßen wie ein Teppich (gleichmäßig) über das Jahr auszurollen, um zu bestimmen, an welchem Tag die Höchstbemessungsleistung erreicht wurde (bei registrierenden Lastgangmessungen ergibt sich dieser Tag unmittelbar aus den Messdaten). Ab dann sei der Strom nur noch nach dem jeweiligen Monatsmarktwert zu fördern; welcher Monatsmarktwert zugrunde zu legen ist, richte sich bei Arbeitszählern (spiegelbildlich) nach einem linearen Ansatz. Frühestens könne sich der Vergütungsanspruch ab dem 01.08.2014 reduzieren.

Die Strommenge, die die Höchstbemessungsleistung überschreitet, sei anteilig auf die verschiedenen Vergütungszonen zu verteilen, so dass nicht nur die höchste Vergütungszone betroffen sei. Der Hinweis enthält jeweils aufschlussreiche Beispiele.

Fragen zur Höchstbemessungsleistung im Zusammenhang mit dem Zu- oder Rückbau bzw. dem Versetzen von Anlagen/Blockheizkraftwerken (BHKW) sind nicht Gegenstand des Hinweises. Offen bleibt also beispielsweise weiterhin, ob bei der Anlagenerweiterung durch ein zusätzliches BHKW nach dem 31.07.2014 auf die 95 %

der installierten Leistung zum 31.07.2014 abzustellen ist (wofür der Wortlaut sprechen könnte) oder ob hierbei das zugebaute BHKW zu berücksichtigen ist.

### **TEIL 3: KURZE HINWEISE**

#### **I. BNETZA I: BLINDSTROMVORGABEN FÜR DEZENTRALE EINSPEISER**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 17.03.2016 in einem Missbrauchsverfahren (Az.: BK6-13-047) einen wichtigen Beschluss zum Thema „Blindstrom“ gefasst. Die Entscheidung enthält über den konkreten Streitgegenstand hinaus interessante Aussagen zur bisherigen Abrechnungspraxis von Blindstromentgelten der Netzbetreiber.

Das Verfahren wurde von einem Windparkbetreiber gegen den Betreiber des Hochspannungsnetzes geführt, an den der Park angeschlossen ist. Der Windparkbetreiber wendet sich in erster Linie gegen die Abrechnung von Blindleistung beim Wirkstrombezug des Windparks ohne Einräumung einer Toleranz. Der Netznutzungsvertrag des Netzbetreibers enthielt eine Vorgabe, die beim Strombezug des Windparks keinerlei (unentgeltlichen) kapazitiven Blindleistungsaustausch mit dem Netz zuließ. Der Windparkbetreiber unterzeichnete den Netznutzungsvertrag unter Vorbehalt der Überprüfung der Vertragsregelungen zur Blindleistung. Kundeneigene Anlagen

---

## NEWS

Juni 2016



des Windparks zur Kompensation der Blindleistung gab es nicht.

Die BNetzA bestätigte den Missbrauchsvorwurf des Windparks. Dem Windparkbetreiber sei ein Austausch von Blindleistung in Höhe von 5 % der Anschlusswirkleistung („Blindleistungs-Freiraum“) unentgeltlich zu gestatten, da keine vorrangige abweichende vertragliche Regelung vorliege. Dies ergebe sich aus den aktuellen Technischen Anschlussbedingung (TAB) Hochspannung der Anwendungsregel des VDE VDE-AR-N 4120.

Die Entscheidung der BNetzA enthält über den Einzelfall hinaus zentrale Aussagen zur Abrechnung von Blindleistungen:

(1) Im Anwendungsbereich der TAB Hochspannung ist dem Netznutzer grundsätzlich eine Toleranz von 5% bezogen auf die Anschlusswirkleistung einzuräumen, in deren Rahmen Blindleistung nicht abgerechnet werden darf bzw. keine Kompensationsanlagen gefordert werden dürfen („Blindleistungs-Freiraum“).

(2) Im „vertragslosen Zustand“ hält die BNetzA ein Abweichen von den Vorgaben der TAB Hochspannung („Blindleistungs-Freiraum“ von 5 %) zwar grundsätzlich für zulässig. Aber ein Abweichen von der guten fachlichen Praxis, die bei Einhaltung der TAB Hochspannung vermutet wird, muss der Netzbetreiber nachvollziehbar begründen.

(3) Vertragliche Regelungen sind vorrangig.

(4) Die pauschale Abrechnung von Blindstromentgelten ist eine zulässige Alternative zur

Verpflichtung, eine Blindleistungskompensationsanlage zu errichten.

(5) Die Abrechnung von Blindleistung kann gegenüber dem Netznutzer erfolgen. Entgelte und Pönalen im Zusammenhang mit Blindstrom müssen vom Netzbetreiber also nicht zwingend als Schadensersatz wegen Verletzung des Verschiefungsfaktors gegenüber dem Anschlussnutzer geltend gemacht werden.

(6) Die TAB Hochspannung erstreckt sich im Grundsatz zwar nur auf neu in Betrieb gesetzte Erzeugungsanlagen, aber hinsichtlich des „Blindleistungs-Freiraums“ soll die TAB auch für Bestandsanlagen gelten.



Die Diskussionen über die Zulässigkeit von Blindstromentgelten und den richtigen Adressaten für deren Abrechnung haben damit ihr vorläufiges Ende gefunden. Hatte die BNetzA im Festlegungsverfahren zum Netznutzungsvertrag Strom (Az.: BK6-13-042) noch erwogen, die Abrechnung von Blindstrom gegenüber dem Netznutzer zu untersagen und stattdessen eine Pönalisierung gegenüber dem Anschlussnutzer zu favorisieren, so ist davon nun keine Rede mehr. Die Bundesnetzagentur hat mit der Entscheidung zudem die

## NEWS

Einhaltung der VDE-Anwendungsregeln abermals aufgewertet. Dabei ist bei der Umsetzung der Anwendungsregeln des VDE genau zu prüfen, ob diese im eigenen Netz der Norm entsprechend nur für die Zukunft gelten oder weitergehend auch Wirkung für bestehende Anschlüsse haben. Die Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig.

## **II. BNETZA II: FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR ENERGETISCHEN UND BILANZIELLEN ABWICKLUNG VON EINSPEISEMANAGEMENT-MAßNAHMEN BEI EEG-ANLAGEN RUHEND GESTELLT**

Am 14.04.2016 teilte die BNetzA mit, dass ein bei der Beschlusskammer 6 anhängiges, im Mai 2013 eingeleitetes Festlegungsverfahren (Az.: [BK6-013-049](#)) ruhend gestellt wurde. Anlass für das Verfahren war die kontinuierlich angestiegene Zahl der Engpassmanagementmaßnahmen zur Erhaltung der Systemsicherheit. Auch aktuell sind EEG-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements weiter erheblich von solchen Maßnahmen betroffen. Wegen fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen wollte die BNetzA die energetische und bilanzielle Behandlung von Engpassmanagementmaßnahmen festlegen. Die BNetzA wollte u.a. klären, ob die durch das Einspeisemanagement abgeregelten Mengen aus EEG-Anlagen anderweitig beschafft werden müssen, z.B. durch die Bilanzkreisverantwortlichen oder – vergleichbar zu Redispatch-Maßnahmen – durch Hochfahren anderer Erzeugungsanlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber. Ein Ausgleich der

Bilanzkreisabweichungen durch die Bilanzkreisverantwortlichen über die Regelenergie wurde ebenfalls in Betracht gezogen. Neben dem energetischen bzw. bilanziellen Ausgleich sollte der ebenfalls nicht geregelte finanzielle Ausgleich für auflaufende Differenzen in den Bilanzkreisen festgelegt werden. Geklärt werden sollte ferner, wie ein effektiver Informationsaustausch zwischen den betroffenen Akteuren gestaltet werden könne. So werden u.a. Maßnahmen auf der Ebene der Verteilnetze den für die Vermarktung zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen nicht oder zu spät mitgeteilt.

Die BNetzA ist nunmehr zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Festlegung zur Regelung dieser Aspekte zurzeit nicht sinnvoll sei. Die Umsetzung des konsultierten Zielmodells wäre nur mit einem aus Sicht der BNetzA unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren. Ohne den avisierten energetischen und bilanziellen Ausgleich durch die Netzbetreiber werden die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen derzeit weiter in die Pflicht genommen, die wiederum bemüht sind, die Mehrkosten weiterzureichen. Eine übermäßige Belastung für Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen sei nach der Auffassung der BNetzA jedoch nicht zu erkennen, denn die für den Bilanzkreisausgleich notwendigen tatsächlichen Aufwendungen wären gegenüber dem Anlagenbetreiber als zusätzliche Aufwendungen nach [§ 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014](#) zu entschädigen. Bemerkenswert ist der Ansatz der BNetzA, den Anspruch in Anlehnung an die Grundsätze

# NEWS

der Drittschadensliquidation auch bilanzkreisverantwortlichen Direktvermarktungsunternehmen zuzusprechen. Mehrkosten aufgrund fehlender rechtzeitiger Informationen durch Netzbetreiber wären ebenfalls als zusätzliche Aufwendungen zu entschädigen.

Unabhängig davon stehe es Netzbetreibern frei, mit Anlagenbetreibern bzw. Direktvermarktungsunternehmen sog. Einspeisemanagement-Durchführungsverträge zu schließen, in denen die nähere Abwicklung und der bilanzielle Ausgleich im gesetzlichen Rahmen geregelt werden können. In solchen Verträgen können z.B. ein unmittelbarer bilanzieller Ausgleich von Einspeisemanagement-Maßnahmen zugunsten des Bilanzkreises eines Direktvermarktungsunternehmens geregelt werden. Dieser Ausgleich könne als Naturalrestitution für die abgeregelten Strommengen gelten. In diesem Fall käme ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch nach [§ 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014](#) nicht mehr in Betracht.

Schließlich werden die Netzbetreiber ermahnt, den Anlagenbetreibern bzw. Direktvermarktungsunternehmen durch eine möglichst frühzeitige und vollständige Information die Möglichkeit zu geben, ihre Bilanzkreise rechtzeitig auszugleichen.

### III. BNETZA III: ERHEBUNGSBOGEN „NETZBETREIBER EEG-UMLAGE“

Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung müssen gegenüber der BNetzA zum **31.05.** eines jeden Jahres in elektronischer Form bestimmte, das Vorjahr betreffende Angaben machen (vgl. [§ 76 EEG 2014](#)). In den vergangenen Jahren bestand diese Verpflichtung bereits für Mitteilungen, die inhaltlich u.a. die **Auszahlung der EEG-Förderung** betreffen. Diese Angaben sind der BNetzA auch weiterhin vorzulegen. Dazu stellt sie auf ihrer Internetseite aktuell den Erhebungsbogen „Netzbetreiber EEG-Förderung“ zur Verfügung.

Davon zu unterscheiden ist der neue Erhebungsbogen „Netzbetreiber EEG-Umlage“. Ihn stellt die BNetzA bereit, damit Netzbetreiber in diesem Jahr auch Angaben zur **Erhebung der EEG-Umlage** für den Eigenverbrauch übermitteln. Auf der Grundlage des EEG 2014 und insbesondere der novellierten Ausgleichsmechanismusverordnung ([AusglMechV](#)) sind vor allem die Verteilernetzbetreiber für die Abwicklung der **EEG-Umlage für den Eigenverbrauch** zuständig (vgl. [§ 61 EEG 2014](#) und [§§ 7 ff. AusglMechV](#)) und damit übermittlungsverpflichtet. Aufgrund einer Übergangsbestimmung (vgl. [§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AusglMechV](#)) sind nunmehr zum Ende diesen Monats Mai 2016 sowohl die Angaben für das Abrechnungsjahr 2015 als auch die Angaben für den Zeitraum 01.08.-31.12.2014 vorzulegen.

## NEWS

## SEMINARE, FORMULARPAKET UND PUBLIKATIONEN

### I. SEMINARE

- **BBH-STADTWERKE-SEMINAR: „EEG – GRUNDLAGEN UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN“**

30.06.2016 – München

13.09.2016 – Stuttgart

15.11.2016 – Berlin

- **STROMKENNZEICHNUNG UND GRÜNSTROMVERMARKTUNG**

(Eine Einladung zu diesem Seminar werden wir noch versenden).

06.09.2016 – Köln

08.09.2016 – Berlin

14.09.2016 – Stuttgart

- **EEG-NOVELLE 2016**

(Auch zu diesem Seminar werden wir noch einladen).

21.09.2016 – Hamburg

27.09.2016 – München

29.09.2016 – Stuttgart

04.10.2016 – Köln

06.10.2016 – Berlin

### II. FORMULARPAKET NETZANSCHLUSSVERFAHREN FÜR EEG-ANLAGEN

Bereits seit 2011 gibt es detaillierte Vorgaben zur Durchführung des Netzanschlussverfahrens. Insbesondere sind hierbei in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben mehrere Informationspflichten geschaffen worden, denen Netzbetreiber nachkommen müssen. Mit dem EEG 2014 sind in diesem Bereich Änderungen vorgenommen worden. Diese Vorgaben sind von Netzbetreibern im Umgang mit Netzanschlussbegehren unbedingt zu beachten.

Mit unserem „Formularpaket Netzanschlussverfahren für EEG-Anlagen“ möchten wir Netzbetreibern mit drei Musterschreiben und umfangreichen Erläuterungen eine wichtige Hilfestellung bieten, beim Netzanschluss von EEG-Anlagen den Informationspflichten des Netzbetreibers aus den genannten gesetzlichen Vorgaben im EEG 2014 nachzukommen. Dies soll Netzbetreibern auch dabei helfen, den korrekten Verknüpfungspunkt zu ermitteln und Verzögerungen im Netzanschlussverfahren zu vermeiden.

Unser Formularpaket beinhaltet:

- Musterschreiben vom Netzbetreiber an Anlagenbetreiber nach § 8 Abs. 5 EEG 2014 in zwei Varianten (erstes Anschreiben nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens),
- Musterschreiben vom Netzbetreiber an Anlagenbetreiber nach § 8 Abs. 6 EEG 2014 (zwei-

## NEWS

Juni 2016

tes Anschreiben zur Erfüllung der Informationspflichten des Netzbetreibers),

- umfangreiche Erläuterungen zur Handhabung der Musterschreiben sowie zur Bestimmung des Verknüpfungspunktes nach dem EEG 2014.

Naturgemäß können die Schreiben nicht für jeden Einzelfall sämtliche Fragen zur Bestimmung des Verknüpfungspunktes und zur Durchführung des Netzanschlusses lösen. Sie bieten Netzbetreibern aber eine verlässliche „formale Richtschnur“ zur Behandlung von Netzanschlussbegehren auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung des BGH an. So kann vermieden werden, dass beim Netzanschluss gesetzlichen Verfahrensanforderungen nicht nachgekommen wird und damit ggf. kostspielige Verzögerungen auftreten. Ziel soll es sein, dem Netzbetreiber auf der Grundlage der Musterschreiben den geordneten Umgang mit Netzanschlussbegehren zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten. Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

### III. PUBLIKATIONEN

Veröffentlichungen unter Beteiligung unseres Hauses:

*Thomas*, Ausschreibungen für die Windenergie an Land: Eingriff in Grundrechte „kleiner“ Anlagenbetreiber, DÖV 9/2016, S. 376 ff.

*Altrock/Thomas/Vollprecht*, Power to Heat – Kostenbelastungen, Regelenergie und Überschussstrom, EnWZ 3/2016, S. 99 ff.

*Altrock/Lamy*, Die Auswirkungen von § 100 Absatz 2 EEG auf die Vermarktung von Biomethan, gwf-Gas + Energie 3-4/2016, S. 278 ff.

*Lamy/Altrock*, Rückforderung von EEG-Förderung nach § 57 Abs. 5 EEG am Beispiel der „Satelliten-BHKW“-Problematik, ZUR 2/2016, S. 73 ff.

*Vollprecht*, Das Privileg „Stromspeicher“?, Solarzeitalter 1/2016, S. 37 ff.

*Große/Panknin*, Die Einführung von Durchschnittsstrompreisen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, IR 2/2016, S. 30 ff.

*Groth/Große*, Umsatzsteuerliche Einordnung der „Teilrücknahmebescheide“ des BAFA, StE 3/2016, S. 1 ff.

## NEWS

Juni 2016



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Juni 2016





BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Martin Altrock**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-96  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
martin.altrock@bbh-online.de



**Dr. Dörte Fouquet**  
Rechtsanwältin  
Avenue Marnix 28  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN  
Tel +32 (0)2 204 44-12  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
doerte.fouquet@bbh-online.be



**Jens Vollprecht**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
jens.vollprecht@bbh-online.de



**Dr. Ursula Prall**  
Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-100  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
ursula.prall@bbh-online.de



**Andreas Große**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
andreas.grosse@bbh-online.de



**Dr. Wieland Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-679  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
wieland.lehnert@bbh-online.de

## NEWS

Juni 2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Markus Kachel**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-69  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
markus.kachel@bbh-online.de



**Andreas Bremer**

Rechtsanwalt  
Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-182  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
andreas.bremer@bbh-online.de



**Silvia Reichelt**

Rechtsanwältin  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-931  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
silvia.reichelt@bbh-online.de



**Jens Panknin**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
jens.panknin@bbh-online.de



**Dr. Henning Thomas**

Rechtsanwalt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-600  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
henning.thomas@bbh-online.de



**Stefan Lepke**

Rechtsanwalt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-600  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
stefan.lepke@bbh-online.de

---

## NEWS

Juni 2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Marcel Dalibor**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-632  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
marcel.dalibor@bbh-online.de



**Dr. Christian Rühr**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-340  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.ruehr@bbh-online.de



**Dr. Mara Gerbig**

Rechtsanwältin  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-931  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
mara.gerbig@bbh-online.de



**Christoph Lamy**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christoph.lamy@bbh-online.de

---

## NEWS

Juni 2016



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

---

## NEWS

Juni 2016